

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet hinsichtlich der Witwen- und Witwerrente § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 16 werden Nummern 6 bis 17.“

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründen zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Das Lebenspartnerschaftsgesetz stellt eine derart begründete Lebenspartnerschaft in einer Reihe von rechtlichen Wirkungen der Ehe und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Ehegatten gleich.

Eine derartige Gleichstellung, die auch im Beamtenrecht für die Versorgung von Lebenspartnern angestrebt wird, soll auch für die Witwen- und Witwerrente von Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten, die Mitglied eines von einer bremischen Heilberufskammer eingerichteten berufsständischen Versorgungswerkes sind.

Durch den neuen Satz 2 in § 11 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes wird daher unter Verweis auf § 46 Abs. 4 SGB VI im Hinblick auf die von einem Versorgungswerk gewährte Witwen- und Witwerrente die Regelung aufgenommen, dass Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einen entsprechenden Anspruch wie Ehegatten haben. § 46 Abs. 4 SGB VI regelt, dass für einen Anspruch auf Witwenrente- oder Witwerrente als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte ein Lebenspartner gelten.

Winfried Brumma,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Doris Hoch,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen